

Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Savognin

I Organisation, Betrieb und Aufsicht

- Aufsicht u. Vollzug Art. 1 Die Aufsicht über Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeindevorstand: Er ist für den Vollzug der Bestattungs- und Friedhofsordnung verantwortlich.
- Aufgaben Art. 2 Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erlass der Anordnungen für Benützung und Unterhalt des Friedhofs
 - b) Die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen
 - c) Die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe
 - d) Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger
 - e) Die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof
 - f) Die Kontrolle des Grabregisters

II Bestattungsordnung

- Einsargung u. Bestattung Art. 3 Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.
Sollte jemand von der Leichenhalle nicht Gebrauch machen, muss der Sarg am Tag der Beerdigung mindestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Leichenhalle oder in die Kirche gebracht werden.

Der Trauerzug bleibt wie bis anhin bestehen.

In der Zeit vom 1. Mai bis 2. November wird der Trauergottesdienst in der Kirche Son Martegn abgehalten.

In der Zeit vom 3. November bis 30. April fängt der Trauergottesdienst in der Kirche Nossadonna an, mit anschliessendem Trauerzug und Bestattung in Son Martegn.

In besonderen Fällen entscheidet der Pfarrer zusammen mit den Angehörigen.

Der Trauergottesdienst kann auch im reformierten Kirchgemeindehaus abgehalten werden.

Die Bestattungsgebühren werden durch den Gemeindevorstand Savognin festgelegt.

III Friedhofordnung

- Anordnung der Gräber Art. 4 Es wird ein Grabregister geführt.

Reihenfolge der Gräber	Art. 5 Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge angeordnet.
Grabesruhe	Art. 6 Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20 Jahre. Beim Aufheben von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und Urnen schicklich zu begraben. Je nach Bodenbeschaffenheit kann der Gemeindevorstand die Grabesruhe auf 25 Jahre festlegen.
Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab	Art. 7 Auf Wunsch der Angehörigen ist die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab, oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet. Dies besagt, dass die Frist auf die zuletzt erfolgte Erdbestattung abgestellt, und dass kein Anspruch darauf besteht, dass die später beigesetzten Urnen nach Ablauf der Erdbestattungsfrist des fraglichen Grabes ihrerseits wiederum 20 Jahre, bzw. 25 Jahre im gleichen Grab verbleiben können. Sie werden mit der Aufhebung des Grabes entweder den Angehörigen übergeben oder im Sinne von Art. 21 Abs. 3 der Kantonalen Verordnung schicklich begraben.
Grabmasse	Art. 8 Für Urnengräber steht die Urnenwand zur Verfügung. Für Erdbestattungen gelten folgende Masse: Rahmen Aussenmasse: Länge 160 cm, Breite 60 cm Grabstein oder Kreuz müssen innerhalb des Rahmens gesetzt werden. Die maximale Höhe beträgt 130 cm Vor dem Setzen eines Grabsteines oder Kreuzes muss das Gemeindebauamt benachrichtigt werden.
Abruf von Gräbern	Art. 9 Sofern der Gemeindevorstand nach Ablauf der 20 jährigen Grabesruhe die Räumung eines Friedhofteiles anordnet, so hat er dies wenigstens 3 Monate vor dem Räumungstermin öffentlich bekanntzugeben und die Angehörigen zu benachrichtigen.
Räumung	Art. 10 Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist, wird sie im Auftrag des Gemeindevorstandes mit Kostenfolge zu Lasten der Angehörigen von Dritten ausgeführt. Über nicht fristgerecht abgeholte Grabmäler verfügt der Gemeindevorstand.
Unterhalt	Art. 11 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber anzupflanzen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Grabstätten ist verboten, insofern dies übermässige Auswirkungen auf das eigene, bzw. benachbarte Grab zur Folge hat. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand angemessene Sicherstellungen für den Unterhalt vereinbaren. Der Unterhalt des übrigen Friedhofes obliegt der Politischen Gemeinde.
Inkrafttreten	Art. 12 Diese Bestattungs- und Friedhofordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung am 17.02.1997 genehmigt.

Savognin, den 18.02.97

Der Gemeindevorstand

Der Präsident

Teias Wasescha

Der Aktuar

Ulis Pool